



Antrag

der Abgeordneten des SSW

Funktionelle Zuständigkeiten in der Justiz neu regeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine Landesverordnung im Sinne des § 19 RPfIG zu erlassen, welche den Richtervorbehalt bezüglich der folgenden Aufgaben aufhebt:
 - a. Familiengerichtliche Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.1 RPfIG),
 - b. Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates (§ 14 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.1 RPfIG),
 - c. Betreuungssachen mit Ausnahme der Einrichtung einer Betreuung und der Bestimmung des Aufgabenkreises des Betreuers (§ 15 Abs. 1 S.1. Nr. 1 bis 5 i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.1 RPfIG),
 - d. Nachlassgerichtliche Aufgaben bei einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.2 RPfIG),
 - e. Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.3 RPfIG),
 - f. Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund, wenn dieser nicht vom Erblasser ernannt wurde (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.4 RPfIG)
 - g. Erteilung von Erbscheinen und Zeugnissen gem. §§ 36, 37 GBO, wenn sich die Erbfolge nach einer Verfügung von Todes wegen richtet und Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.5 Alt. 1 RPfIG),
 - h. Einziehung der unter g) genannten Dokumente oder eines Zeugnisses über eine fortgesetzte Gütergemeinschaft (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.5 Alt.2 RPfIG),

- i. Sämtliche Entscheidungen bezüglich des Europäischen Nachlasszeugnis (§ 16 Abs.2 i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.2 RPfIG),
- j. Ersteintragungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Handelsregister (§ 17 Nr. 1 Lit. a) i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.6 RPfIG),
- k. Satzungsänderungen bezüglich der unter j) genannten juristischen Personen (§ 17 Nr. 1 Lit. b) i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.6 RPfIG),
- l. Eintragung von Eingliederungen und Umwandlungen bezüglich der unter j) genannten juristischen Personen (§ 17 Nr. 1 Lit. c) i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.6 RPfIG),
- m. Registereintragungen bezüglich Unternehmensverträgen (§ 17 Nr. 1 Lit. d) i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.6 RPfIG),
- n. Löschung im Handelsregister nach §§ 394, 395, 397 und 398 FamFG und § 6 Abs. 4 S. 1 VAG (§ 17 Nr. 1 Lit. e) i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.6 RPfIG),
- o. Beschlüsse bezüglich der Auflösung einer Gesellschaft aufgrund von Satzungsängeln gem. § 399 FamFG (§ 17 Nr. 1 Lit. f) i.V.m. § 19 Abs.1 S.1 Nr.6 RPfIG),

2. eine Landesverordnung im Sinne des § 36b RPfIG zu erlassen, welche die Wahrnehmung folgender Geschäfte auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle überträgt:

- a. Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung
- b. Mahnverfahren im Sinne des siebenten Buches der ZPO
- c. Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen gem. § 733 ZPO
- d. Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von gerichtlichen Urkunden gem. § 797 ZPO,

3. die Anordnung über die geschäftliche Behandlung des maschinell geführten Grundbuchs AV d. MJGI v. 29.09.2011 – II 601/3851-70- (SchIHA 2011, S. 368) zuletzt geändert durch AV d. MJKE v. 01.07.2015 - II 342/3851 – 70 SH – (SchIHA 2015, S. 316) um folgenden Punkt zu ändern bzw. zu ergänzen:

- a. Nr. 2.1 Abs. 3 der AV wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fertigung des sogenannten kleinen Schreibwerks ist alleinige Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten.“

- b. Nr. 2.1 Abs. 4 der AV wird um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„g) Die vollständige Pflege des verfahrensunabhängigen Registers (VUR) im Rahmen der Registerpflege.“

- c. die Absätze von Nr. 2.2 der AV werden zusammengefasst und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur alleinigen Vorbereitung zugewiesen,

4. die Anordnung über die Aufgaben der Beamtinnen und Beamten, der Justizfachangestellten und der Justizangestellten des mittleren Justizdienstes bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften AV d. MJAE v. 14.12.2006 – II 173/2326-31aSH - (SchIHA 2007 S. 13) geändert durch AV d. MJAE v. 10.3.2008 – II 343/2326-31aSH - (SchIHA S. 119) und AV d. MJKE v. 28.5.2015 – II 343/2326-31aSH – bezüglich folgenden Punktes zu ändern:

Ersatzlose Streichung von Nr. 1.20 (Ausnahme bestimmter Kostenberechnungen aus deren Zuständigkeit und der daraus folgenden Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger),

5. zu prüfen, inwiefern durch die Übertragungen von Aufgaben gemäß Ziffer 1. eine Stärkung der Beförderungämter im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst notwendig ist,

6. ein Konzept vorzulegen, wie die zusätzliche Belastung des Rechtspflegerdienstes und der Geschäftsstellen durch die Aufgabenübertragungen abgedeckt werden können und wie die Änderungen zu Nr. 1 und 2 im Personalbedarfsberechnungssystem Pebb§y abzubilden sind.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber lässt den Landesregierungen diverse Spielräume, bezüglich der Frage, welche Statusgruppe für bestimmte Sachverhalte zuständig sein soll. Viele Aufgaben, welche grundsätzlich durch den richterlichen Dienst zu entscheiden sind, können im Verordnungswege auf andere Statusgruppen innerhalb der Justiz übertragen werden.

Insbesondere gilt dies für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, welche an allen Gerichten und den Staatsanwaltschaften des Landes als sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 9 RPfIG) gerichtliche Entscheidungen treffen, welche die Bevölkerung in mannigfaltiger Weise direkt berühren. Um deren Berufsstand zu stärken und die Richterinnen und Richter zu entlasten, sieht das Bundesrecht in § 19 RPfIG diverse Öffnungsklauseln vor. Von diesen Klauseln wurde von anderen Bundesländern bereits vielfach und mit großem Erfolg Gebrauch gemacht. Das Hochschulstudium der Schleswig-Holsteinischen Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter findet gemeinsam mit den Bundesländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim statt. Die zu übertragenden Aufgaben sind bereits seit vielen Jahren Studieninhalt. Die Qualifikation ist also nachgewiesenermaßen vorhanden. Niedersachsen ist eines der Bundesländer, welche von den Öffnungsklauseln am meisten Gebrauch gemacht haben.

Eine Übertragung der Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist sachlich geboten, um sinnvolle Bearbeitungszusammenhänge herzustellen, diese gegebenenfalls fortzuentwickeln und personelle Ressourcen ökonomisch einzusetzen. Hierbei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass der Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst bereits heute stark überlastet ist. Diesbezügliche verweise ich auf meine kleine Anfrage vom 05.10.2017 und die Antwort der Landesregierung (LT-Drs. 19/2013), die aktuellen Zahlen der Personalbedarfsberechnung Pebb§y und den Abschlussbericht der

Organisationsuntersuchung der Grundbuchämter in Schleswig-Holstein der Firma KPMG AG. Folglich ist im Rahmen der Übertragung zu prüfen, wie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an anderer Stelle entlastet werden können.

Hierfür hat der Bundesgesetzgeber in § 36b Abs. 1 Nr. 1 bis 5 RPfIG die Übertragung diverser Aufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ermöglicht. Von dieser Möglichkeit muss umfassend Gebrauch gemacht werden. Daneben sind die landesrechtlichen Zuweisungen von Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gem. § 37 RPfIG kritisch zu hinterfragen.

Lars Harms

und die Abgeordneten des SSW